

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

vom 20. April 1995

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 6 / 1995**

4. Jahrgang / 20. April 1995

---



# Wahlordnung

## der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 48 Abs. 4 i.V.m. § 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) v.10.05.1994 (GVBl. 1994 S. 137) folgende Wahlordnung erlassen\*):

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke
- § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Wahlvorstände
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Wahlbekanntmachung
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Urnenwahl
- § 11 Briefwahl
- § 12 Mehrheitswahl
- § 13 Wahlen innerhalb von Gremien
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 15 Gültigkeit des Stimmzettels
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 18 Stellvertretung, Mandatsnachfolge
- § 19 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten
- § 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG, Gesetz zur Anpassung des Berliner Hochschulrechts (HAnpG) und die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWG-VO).

### § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium, der Räte von Fakultäten, zentralen Einrichtungen, Instituten und Kliniken, der Leitung der Universität sowie für die Wahl Gemeinsamer Kommissionen gemäß § 74 BerlHG.

(2) Für die Wahl der zentralen Kollegialorgane und der Fakultätsräte sowie der Universitätsmitglieder im Kuratorium gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO. Wird für eine Wahl zu den in Satz 1 genannten Gremien nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

(3) Die Leitung der Universität, die Räte der Institute, Kliniken und zentralen Einrichtungen und die Mitglieder Gemeinsamer Kommissionen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt

(4) Für Festlegungen zur Wahl anderer Gremien der Universität und der Wahlkommission für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gemäß § 59 BerlHG sind die Richtlinien dieser Wahlordnung entsprechend zu berücksichtigen.

### § 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke

(1) Gebildet werden

1. ein Zentraler Wahlvorstand und
  2. ein Örtlicher Wahlvorstand
- für jede Fakultät,
  - das Zentralinstitut Museum für Naturkunde und die folgenden zentralen Einrichtungen:
    - Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV),
    - Universitätsbibliothek (UB),
    - Rechenzentrum (RZ),
    - Zentrale Audiovisuelle Lehrmittel (ZAL) gemeinsam mit dem Sprachenzentrum (SZ) und dem Hochschulsport (HS)

Die Mitgliedschaft im Zentralen Wahlvorstand ist unvereinbar mit der in einem Örtlichen Wahlvorstand.

(2) Die in Abs. 1 unter 2. genannten Einrichtungen sind Stimmbezirke.

Der Zentrale Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 10. April 1995

(3) Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre. Die Wahlvorstände müssen zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem Wahlen stattfinden.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter/-innen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat gewählt. Dem Zentralen Wahlvorstand gehören jeweils zwei Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an. Ein/e für Wahlen zuständige/r Mitarbeiter/-in des Präsidialamtes nimmt an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

(5) Die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Fakultätsrat gewählt. Dem ÖVW gehört jeweils ein Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an.

(6) In einer zentralen Einrichtung werden die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes von der Gesamtheit der Mitglieder der Einrichtung gewählt. Dem Wahlvorstand gehören vier Mitglieder an.

Für die ZUV werden die vier Mitglieder des ÖVW von den Vertretern/-innen der sonstigen Mitarbeiter/-innen im Akademischen Senat vorgeschlagen und von den Vertretern/-innen der sonstigen Mitarbeiter/-innen im ZWV benannt.

(7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreter/-in.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/-in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein/e Nachfolger/-in gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/-in eines Wahlvorstandes für eine Wahl in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bewirbt.

### § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Wahlvorstände

(1) Der Zentrale Wahlvorstand erläßt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Er macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Zentralen Wahlvorstandes werden veröffentlicht. Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen, im Zuständigkeitsbereich eines Örtlichen Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem, und nimmt die im weiteren genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium und der Leitung der Universität zuständig. Der Örtliche Wahlvorstand ist zuständig für:

- die Wahlen, die auf seinen Stimmbezirk beschränkt sind, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt
- die Auslegung und Berichtigung von Wählerverzeichnissen
- die Einrichtung von Wahllokalen
- die Briefwahl

(3) Der Zentrale Wahlvorstand und die Örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Hierbei werden die Wahlvorstände von der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.

(4) Soweit ein Örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet wurde oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(6) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als Wahlleiter. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/-in.

Die Wahlvorstände können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.

(7) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

### § 4 Termine und Fristen

(1) Wahlen sind so zu terminieren, daß das Wahlverfahren während der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt wird. Die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, zu den Fakultätsräten sowie der Universitätsmitglieder im Kuratorium sollen gleichzeitig stattfinden.

(2) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden nur durch die akademischen

Weihnachtsferien gehemmt. Die Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.

### § 5 Wahlbekanntmachung

(1) Der Zentrale Wahlvorstand macht die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, zu den Fakultätsräten und der Universitätsmitglieder im Kuratorium spätestens am 70. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:

- Gegenstand und Art der Wahl,
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis
- Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- Modalitäten der Stimmabgabe,

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(2) Die Örtlichen Wahlvorstände haben gemäß Abs. 1 für Wahlen in ihrem Geltungsbereich (Stimmbezirk) zu verfahren. Die Frist für die Wahlbekanntmachung beträgt 28 Kalendertage.

### § 6 Wählerverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Stimmbezirken und Mitgliedergruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses wird er von der Universitätsverwaltung unterstützt. In besonderen Fällen kann der Zentrale Wahlvorstand Örtliche Wahlvorstände mit der Erstellung von Wählerverzeichnissen beauftragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum der/des Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer. Es soll eine laufende Nummer enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen, bei Wahlen gem. § 3 (2) Satz 2 HUWO eine Woche, ausulegen. Während dieser Frist kann jede/r Wahlberechtigte/r schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihrer/seiner Gruppe einlegen. Der Örtliche Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendig gewordene Berichtigungen im Wählerverzeichnis vor.

Zweifelsfälle der Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studienganges sind dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen; dieser entscheidet nach

Anhörung der/des Wahlberechtigten (§ 5 HWGVO).

(4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn abgeschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

### § 7 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 42. Tag - bei Wahlen gem. § 5 (2) HUWO am 16. Tag - vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Ein Überschreiten der zuständigen Kennwortlänge hat seine vollständige Streichung zur Folge. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gremien muß mindestens zwei Bewerber/-innen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärung der Bewerber gilt auch als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(4) In entsprechender Anwendung von § 7(3) HUWO bedarf ein Wahlvorschlag bei Wahlen, die den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes unterliegen, der Unterstützung mindestens dreier Wahlberechtigter. Bei weniger als 8 Wahlberechtigten einer Gruppe genügt die Unterstützung durch eine/n Wahlberechtigte/n.

(5) Wahlvorschläge für Wahlen zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gremien sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

#### für Mitarbeiter

1. Vor- und Familienname
2. Vollständige Dienstanschrift und Telefonnummer
3. Geburtsdatum

#### für Studierende

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer/Semesterzahl
4. Adresse mit Telefonnummer

Jede/r Bewerber/-in muß seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson für den Wahlvorstand mit Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummern zu benennen.

(6) Jede/r Bewerber/-in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber/-innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Für jede Wahlbewerbung ist ein gesondertes Formblatt erforderlich.

(7) Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können dem Akademischen Senat, dem Kuratorium, einem Fakultätsrat oder Institutsrat nicht angehören. Leitende Beamte/-innen und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Kuratorium oder dem Akademischen Senat angehören. Zum Kreis der leitenden Beamte/-innen gehören Angehörige der Besoldungsgruppe A 15 und höher, zum Kreis der leitenden Angestellten Angehörige der Vergütungsgruppe BAT I a und höher.

(8) Eine Listenverbindung gemäß § 2 Abs. 5 HWGVO ist spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung dem Zentralen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

Ihre Bildung bedarf der Zustimmung der jeweils ersten drei Bewerber/-innen in zu verbindenden Wahlvorschlägen.

Listenverbindungen werden per Aushang bekanntgemacht.

#### **§ 8 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

(1) Der zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den Vorschriften des § 7 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen ist/sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerber/-innen schriftlich zu informieren.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) für Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO wird von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Geburtsdatum bzw. Matrikelnummer werden nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach Aushang schriftlich Einspruch beim zuständigen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet. Ist der zuständige Wahlvorstand ein Örtlicher Wahlvorstand, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand zu treffen.

#### **§ 9 Stimmzettel**

(1) Für jede Gruppe gemäß 45 Abs. 1 BerIHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl enthält der Stimmzettel die Listennummer, das Kennwort und die Namen der Bewerber/-innen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.

(3) Bei Mehrheitswahlen gem. §1 Abs.3 und in Gremien sind die Namen aller Bewerber/-innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

#### **§ 10 Urnenwahl**

(1) Der ÖWV richtet in seinem Stimmbezirk nach Bedarf Wahllokale ein. In den Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.

(2) Die Wahlleitung hat zu sichern daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein/e Wähler/-in aufhält. Die/der Wahlleiter/-in übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten der Humboldt-Universität aus. Während der Wahlhandlung muß die/der Wahlleiter/-in die Wahrnehmung der Aufgaben einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters und einer Protokollführerin/eines Protokollführers sicherstellen.

(3) Beim Betreten des Wahllokals legt die/der Wähler/-in einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die/der Protokollführer/-in stellt den Namen der Wählerin/des Wählers im Wählerverzeichnis fest und händigt der/dem Wähler/-in den oder die Stimmzettel aus. Die/der Wähler/-in kennzeichnet in der Wahlkabine den bzw. die Stimmzettel und faltet ihn/sie mit der unbeschrifteten Seite nach außen. Danach wirft die/der Wähler/-in den so gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung

2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten
3. Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe
4. Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe
5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen
6. Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe
7. Zahl der gültigen Stimmen je Mitgliedergruppe
8. Die Zahl der auf die einzelnen Listen und/oder Bewerber/-innen entfallenden Stimmen
9. Besondere Vorkommnisse

### § 11 Briefwahl

(1) Die Zulässigkeit der Briefwahl ist in § 48 Abs. 2 BerLHG geregelt.

(2) Ist Briefwahl zulässig, kann die/der Wahlberechtigte bis zum 14. Tage vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Der/dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr/ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens acht Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Briefwahlunterlagen sind

- der Wahlschein
- der bzw. die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen)

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß die/der Wähler/-in durch ihre/seine Unterschrift versichern, daß sie/er den bzw. die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(5) Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

(6) Briefwähler/-innen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

### § 12 Mehrheitswahl

(1) Eine Mehrheitswahl findet unbeschadet der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von Gremien statt.

(2) Bei der Mehrheitswahl hat die/der Wähler/-in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das BerLHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein/e Bewerber/-in vorhanden ist.

(4) Bei Stimmgleichheit bei Wahlen innerhalb von Gremien wird die Wahl wiederholt. Ansonsten zieht die/der Vorsitzende des ÖVW das Los.

### § 13 Wahlen innerhalb von Gremien

(1) Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im BerLHG, in der HWGVO oder in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Abs. 1 BerLHG findet entsprechende Anwendung. Funktionsträger/-innen werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt.

### § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Für die Wahlen zum Fakultätsrat zählt die örtliche Wahlleitung nach Abschluß der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber/-innen abgegebenen Stimmen aus, berechnet die für die Verteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellt das Wahlergebnis fest und übermittelt es an den Zentralen Wahlvorstand.

Die Stimmzettel und Protokolle der Wahlen gem. §3 Abs. 2 Satz 1 werden dem Zentralen Wahlvorstand nach Wahlabschluß ausgehändigt.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfaßt mindestens Angaben über

1. Die Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe
2. Die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe
3. Die Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe

4. Die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen
5. Die Namen der gewählten Bewerber

#### **§ 15 Gültigkeit des Stimmzettels**

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:
- er nicht gekennzeichnet ist,
  - er erkennbar nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt ist
  - aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  - er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
  - bei einer Wahl gemäß § 2 HWGVO mehr als ein/e Bewerber/-in gekennzeichnet wurde,
  - bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als der/dem Wähler/-in zustehen,
  - er Stimmenhäufungen enthält,
  - ein Wahlbrief nicht den Wahrschein mit der erforderlichen Versicherung der Wählerin/des Wählers enthält,
  - der Stimmzettelmuschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist.
- (2) Enthält ein Stimmzettelmuschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelmuschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

#### **§ 16 Wahlanfechtung**

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die/der Antragsteller/-in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer/einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wähl-

barkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand, ggf. im Benehmen mit dem Örtlichen Wahlvorstand, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

#### **§ 17 Wiederholungswahl, Nachwahl**

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach den denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 16 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 7 beizufügen.

(4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden.

#### **§ 18 Stellvertretung, Mandatsnachfolge**

(1) Ist ein Mitglied eines in § 1 Abs. 2 genannten Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch die/den jeweils rangnächste/n Bewerber/-in aus ihrem/-seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Die Mitglieder im Kuratorium gemäß 64 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG können sich innerhalb ihrer Mitgliedergruppe ggf. von der anderen ins Kuratorium gewählten Liste vertreten lassen. Satz 1 gilt entsprechend.



Durch Mehrheitswahl gemäß § 12 gewählte Gremienmitglieder können sich durch die/den Bewerber/-in mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

- (2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
- die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er gewählt wurde,
  - die Organisationseinheit verläßt, für die er gewählt ist,
  - aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
  - sein Mandat niederlegt.

Die Mandatsniederlegung hat der Ausscheidende dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die/der jeweils rangnächste Bewerber/-in aus dem Wahlvorschlag der/des Ausgeschiedenen (Nachrücker/-in), im Falle einer Mehrheitswahl die/der Bewerber/-in mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl. Der zuständige Wahlvorstand setzt die/den Nachfolgekandidaten/-in hiervon schriftlich in Kenntnis.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Akademischen Senat/Konzil und Kuratorium ist nicht zulässig. Personen, die zugleich als Mitglied oder Stellvertreter/-in in den Akademischen Senat/in das Konzil und das Kuratorium gewählt wurden, müssen sich entscheiden, welches Mandat sie wahrnehmen.

(5) Für Mitglieder der Universitätsleitung, die Mitglied oder Stellvertreter/-in im Akademischen Senat und/oder Kuratorium sind, ruht das Mandat, das Recht zur Stellvertretung oder Mandatsnachfolge für die Dauer des Wahlamtes gem. § 53 oder § 57 BerlHG.

#### **§ 19 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten**

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit der Vorgängerin/des Vorgängers endet. Die gemäß § 53 BerlHG erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, daß der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten wird vom Zentralen Wahlvorstand spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag universitätsöffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird den Mitgliedern des Konzils zugesandt. Weist das Kuratorium gem. § 53 (2) BerlHG die

Wahlvorschläge an den Akademischen Senat zurück, wird der endgültige Wahlvorschlag des Akademischen Senats durch den Zentralen Wahlvorstand spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag universitätsöffentlich bekanntgemacht und den Mitgliedern des Konzils zugesandt. Bei der Festsetzung der Termine stimmt sich der Zentrale Wahlvorstand mit den beteiligten Kollegialorganen ab.

(3) Die Wahl der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten statt, wenn deren Amtszeiten zur gleichen Zeit enden. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Ein/e gewählte/r und bestellte/r Präsident/-in kann bereits vor ihrem/seinem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl weiterer Vizepräsidenten/-innen gemäß § 57 Abs. 3 BerlHG machen. Die Bekanntmachung des Termins für die Wahl der weiteren Vizepräsidenten/-innen durch den Zentralen Wahlvorstand erfolgt mindestens 35 Kalendertage vor dem Wahltag. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 2. November 1992 außer Kraft.

Humboldt-Universität zu Berlin  
*Prof. Dr. Marlis Dürkop*  
(Präsidentin)

